

Satzung

game – Verband der deutschen Games-Branche e.V.

beschlossen am 29.01.2018, geändert am 04.06.2024

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „game – Verband der deutschen Games-Branche“.
- 1.2 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein kann Geschäftsstellen unterhalten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 30. März des Folgejahres.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Förderung der Games-Branche
 - (a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Ansehens und der kulturellen Bedeutung von Games sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Veröffentlichung von Games in Deutschland. Games im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Computer- und Videospiele, Spiele für mobile Endgeräte, Online-Games, Serious Games und Lernspiele, Anwendungen im Bereich Virtual, Mixed oder Augmented Reality, Produkte im Bereich interaktive Unterhaltungssoftware und digitale Spiele sowie ähnliche Produkte, nicht aber Glücksspiele. Der Verband engagiert sich in allen Bereichen der Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für die Interessen der Entwickler (Developer) und Anbieter (Publisher, Verleger) von digitalen Spielen und deren Technologien, aber auch anderer, in der Games-Branche tätigen Unternehmen.
 - (b) Der Verband vertritt die Interessen der Games-Branche gegenüber Politik, Behörden, Medien, Gesellschaft, Institutionen und Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene und wirkt aktiv an politischen Entscheidungsfindungen und gesellschaftlichen Diskussionen mit.
 - (c) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen und Fachverbänden. Er vertritt in erster Linie die ideellen und ideell-wirtschaftlichen Interessen der Entwickler und Anbieter von Games als Ordentliche Mitglieder und als Basis-Mitglieder.
- 2.2 Keine Ausrichtung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - (a) Der Verband ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes.
 - (b) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

- (c) Der Verband darf keine Mittel und maximal 5 % seiner Einnahmen zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien verwenden.
- (d) Wirtschaftliche Tätigkeiten können insbesondere einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder mehreren solcher Gesellschaften übertragen werden. Gewinne dieser Gesellschaft dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsgremiums einer solchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2.3 Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:

- (a) Stärkung Deutschlands als Standort für die Entwicklung und das Anbieten von Games und der Verbreitung und Nutzung der damit verbundenen Technologien und Innovationen,
- (b) Pflege und Förderung gemeinsamer Interessen der Mitglieder,
- (c) Förderung des Austauschs kaufmännischer, wirtschaftlicher, technischer und fachlicher Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder des Vereins und zur Steigerung ihres Ansehens,
- (d) Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins in Wirtschaft und Politik sowie gegenüber Behörden und gesellschaftlichen Institutionen,
- (e) Förderung der Wertschätzung und Relevanz der Entwicklung und des Anbietens von Games durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung eines zukunftsorientierten Bildes der Branche,
- (f) Informationen der Mitglieder über branchenrelevante Gesetzesänderungen und wichtige wirtschaftliche und politische Entwicklungen,
- (g) Bereitstellung von branchenspezifischen Statistiken und deren Verteilung und Verbreitung,
- (h) Förderung der Medienkompetenz in Deutschland hinsichtlich der Nutzung von Games,
- (i) Förderung des Kinder- und Jugendschutzes hinsichtlich der Nutzung von Games,
- (j) Förderung kollektiver Rechtswahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen,
- (k) Beantwortung von Anfragen zur Games-Branche,
- (l) Unterstützung von Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung illegaler Kopien und Angebote im Bereich von Games,
- (m) Förderung der Würdigung und Bewahrung von Games als Kulturgut,
- (n) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Branchen-Events (so z.B. gamescom),

- (o) Förderung von Fachtagungen und Konferenzen,
 - (p) Beratung der Mitglieder in Fachfragen,
 - (q) Förderung der Gewinnung von Fachkräften,
 - (r) Förderung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Interessen der Unternehmen der Games-Branche,
 - (s) Förderung von Trends und Innovationen der Games-Branche durch Kommunikation, Veranstaltungen und Netzwerke.
- 2.4 Der Verein und seine Mitglieder stehen ein für eine Branche, die frei von Vorurteilen und Diskriminierung ist, die respektvoll und wertschätzend mit allen Menschen umgeht – unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, Sprache sowie sexueller Orientierung und Identität.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins sind

- Ordentliche Mitglieder,
- EU-Mitglieder,
- Basis-Mitglieder,
- Außerordentliche Mitglieder.

3.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen mit Sitz in Deutschland sein, das als Entwickler (Developer) und/oder Anbieter (Publisher, Verleger) von Games tätig ist, sofern diese Tätigkeit für seinen Geschäftsbetrieb nicht nur untergeordnete Bedeutung hat und sofern das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung gem. Ziffer 5.1 seit 24 Monaten als solches ununterbrochen existiert („Bestandsschwelle“). Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, darf ein Ordentliches Mitglied keine weiteren Mitgliedschaften in Vereinen oder sonstigen Organisationen der Games-Branche auf Bundesebene haben.

3.3 EU-Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen ohne Sitz in Deutschland, aber mit Sitz in der Europäischen Union sein, das die Eingangsvoraussetzungen einer Ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mindestens 10 Millionen Euro Umsatz pro Jahr mit Games in Deutschland (relevanter Umsatz nach Gebührenordnung) erwirtschaftet und eine besondere Relevanz im deutschen Markt hat. Ein EU-Mitglied verfügt über die gleichen Rechte wie ein Ordentliches Mitglied, mit Ausnahme des Rechts, als Mitglied des Vorstandes oder als Sprecherin/Sprecher einer Arbeitsgruppe gewählt zu werden (Passives Wahlrecht).

- 3.4 Basis-Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen mit Sitz in Deutschland sein, welches die Eingangsvoraussetzungen einer Ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne der Ziffer 3.2 erfüllt, aber entweder noch nicht die Bestandsschwelle im Zeitpunkt der Antragstellung erreicht hat oder eine Basis-Mitgliedschaft aus eigenem Wunsch anstrebt. Sobald Basis-Mitglieder die Bestandsschwelle von 24 Monaten erreicht haben, können diese jederzeit die Ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Basis-Mitglied kann nicht sein, wer mindestens 1,5 Millionen Euro Umsatz pro Jahr mit Games in Deutschland (relevanter Umsatz nach Gebührenordnung) erwirtschaftet oder mindestens 50 Beschäftigte (Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG) beschäftigt.
- 3.5 Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen mit Sitz in Deutschland sein, wenn und soweit ein relevanter Bezug zur Games-Branche besteht und mindestens 50.000 Euro Umsatz pro Jahr mit Games-Bezug in Deutschland (relevanter Umsatz nach Gebührenordnung) erwirtschaftet werden. Typische Beispiele sind Grafik-, Musik-, oder Animationsstudios, Spiele-Plattformen, Esport-Veranstalter, Hochschulen, Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen, Ersteller von technischen Softwarekomponenten und Komplettlösungen, die als Basis von Computer- oder Videospiele verwendet werden können, wie z.B. Middleware, Serveranbieter, Anbieter von Online-Technologien, Beratungsunternehmen, wie Rechtsanwaltskanzleien sowie Finanzgeber und Investoren.

4 Delegierte der Basis-Mitglieder

- 4.1 Die Gruppe der Basis-Mitglieder kann nach Maßgabe dieser Ziffer 4.1 eine/n bzw. mehrere Delegierte benennen. Ein/e Delegierte/r steht dem Ordentlichen Mitglied hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten gleich, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Er/sie ist in seinem/ihrem Stimmverhalten frei und nicht an Weisungen gebunden. Dabei kann er/sie die Stimme an andere Delegierte übertragen aber nicht vertreten werden. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Basis-Mitglieder insgesamt. Pro angefangene 20 Basis-Mitglieder kann ein/e Delegierte/r gegenüber der Geschäftsstelle benannt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als fünf Delegierte benannt werden.
- 4.2 Delegierte werden für drei Jahre benannt und können erneut benannt werden. Bei Ausscheiden eines/r Delegierten ist innerhalb von 6 Monaten neu zu besetzen.
- 4.3 Die Ernennung eines/r Delegierten erfolgt mit einfacher Mehrheit, der an der Wahl teilnehmenden Basis-Mitglieder.
- 4.4 Ein/e Delegierte/r verfügt über die gleichen Rechte wie ein Ordentliches Mitglied, mit Ausnahme des Rechts, als Mitglied des Vorstandes gewählt zu werden (Passives Wahlrecht).
- 4.5 Die Geschäftsstelle koordiniert das Wahlverfahren.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform (E-Mail und Anträge über die Website ausreichend), der an den Vorstand zu richten ist. Dem Aufnahmeantrag sind Nachweise beizufügen, aus denen sich das Vorliegen der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen der Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 ergibt.
- 5.2 Der Vorstand prüft das Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 anhand der dem Mitgliedsantrag beigefügten Nachweise sowie auf der Grundlage eigener Erkenntnisse.
- 5.3 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 5.4 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von den Aufnahmekriterien, insbesondere dem Erfordernis der Bestandsschwelle nach Ziffer 3.2 abweichen.
- 5.5 Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann der/die Antragstellende Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung, wobei für die Aufnahme des abgelehnten Mitglieds eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 5.6 Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 5.7 Im Falle einer bestehenden Ordentlichen Mitgliedschaft in der höchsten Gebührenstufe, können bis zu zwei mit diesem Ordentlichen Mitglied verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (d.h. Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50% am Stamm- oder Grundkapital; Schwesterunternehmen zählen wie verbundene Unternehmen) mit Sitz in Deutschland auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Jedes Ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken, insbesondere:
- (a) teilzunehmen an Abstimmungen und Wahlen (Teilnahme- und Stimmrecht),
 - (b) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen,
 - (c) Anträge zu stellen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (d) Die Vorlage der folgenden Informationen über den Verein:
 - (i) Jahresabschluss,

- (ii) regelmäßige Rundschreiben,
 - (iii) Niederschriften über die Mitgliederversammlung,
 - (iv) Geschäftsbericht, Finanzbericht oder Haushaltsplan,
- (e) in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und gleichfalls als Sprecher/in einer Arbeitsgruppe gewählt zu werden,
- (f) Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch zu nehmen sowie
- (g) bei Gerichtsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung Anträge auf Kostenbeteiligung durch den Verband zu stellen.
- 6.2 Basis-Mitglieder sollen gleichfalls das Recht haben, nach Maßgabe der vorliegenden Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Ihnen stehen die folgenden Rechte zu:
- (a) Informationsrechte in Form des Erhalts von regelmäßigen Rundschreiben sowie der Einsichtnahme von Niederschriften über die Ordentlichen Mitgliederversammlungen, wobei diese gegenüber den Niederschriften nach Ziffer 6.1(d)(iii) um vertrauliche Informationen bereinigt sein können,
 - (b) Mitarbeit in Arbeitsgruppen sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin einer Arbeitsgruppe,
 - (c) Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Außerordentliche Mitglieder haben gleichfalls das Recht, nach Maßgabe der vorliegenden Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Ihnen stehen die folgenden Rechte zu:
- (a) Informationsrechte in Form des Erhalts von regelmäßigen Rundschreiben sowie dem Erhalt einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Ordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - (b) Mitarbeit in Arbeitsgruppen sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin einer Arbeitsgruppe,
 - (c) Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.
- 6.4 Jedes Mitglied hat vertrauliche Informationen des Vereins vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Vertrauliche Informationen sind insbesondere solche, die die Geschäftsführung des Vereins als vertraulich gekennzeichnet hat. In Zweifelsfällen ist das jeweilige Mitglied gehalten, vor der Weitergabe von Informationen die Geschäftsstelle zu konsultieren. Organmitglieder sind keine Dritten im Sinne des vorangegangenen Satzes dieser Ziffer 6.4.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft und sämtliche damit verbundenen Rechte enden, wenn das Mitglied im Handelsregister gelöscht wird, austritt oder ausgeschlossen wird.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz Fälligkeit mehr als drei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag trotz Mahnung in textlicher Form mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen und unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft nicht zahlt. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 7.4 Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss vom Verein beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn bei Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls ein Verbleiben im Verein eine unerträgliche Belastung bedeuten würde, die dem Verein nicht zugemutet werden kann. Insbesondere ist ein wichtiger Grund dann gegeben, wenn
- (a) das Mitglied die geltende Vertraulichkeit wiederholt verletzt hat,
 - (b) das Mitglied auf andere Weise gegen die Satzung (einschließlich des Zwecks des Vereins) in erheblichem Maß oder wiederholt verstoßen hat,
 - (c) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 in der Person des Mitglieds oder für das Mitglied nachträglich entfallen sind oder überhaupt nicht vorgelegen haben oder
 - (d) über das Mitglied das Insolvenzverfahren beantragt wurde und nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung abgelehnt oder eingestellt wurde, über das Mitglied das Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 7.5 Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses

schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, entscheidet abschließend die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 7.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit des Mitglieds zu einem Organ des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung eines rückständigen Beitrags besteht fort.

8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist (i) zum einen abhängig von der Art der Mitgliedschaft und (ii) zum anderen bei Mitgliedern nach Ziffern 3.2. 3.3 und 3.5 von der Höhe des maßgeblich erzielten Umsatzes des jeweiligen Mitglieds (sog. nach Umsatz gestaffelte Beitragsgruppen) oder der Anzahl der Beschäftigten. Basis-Mitglieder leisten einen festgelegten pauschalen Jahresbeitrag. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach freiem Ermessen die Einstufung des jeweiligen Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitglieds eigenständig vornehmen.
- 8.2 Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- 8.3 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Finanzierung von Nachschüssen für Vereinsschulden, kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung freiwillige Umlagen von den Ordentlichen Mitgliedern erheben. Eine Umlage hat in jedem Falle ausschließlich dem Vereinszweck zu dienen und darf die Gesamthöhe von 3.000 Euro nicht überschreiten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung hat mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder zu erfolgen.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (i) der Vorstand, (ii) die Geschäftsführung und (iii) die Mitgliederversammlung.

10 Der Vorstand

- 10.1 Anzahl, Vertretungsmacht
- (a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, wobei eine Person als Vorsitz und eine Person als Stellvertretung bestimmt werden.
 - (b) Mitglied des Vorstandes kann nur eine gewählte Person als Hauptvertretung eines Ordentlichen Mitglieds werden.

- (c) Zwei Mitglieder des Vorstandes haben den vier Beitragsgruppen anzugehören, die die höchsten Mitgliedsbeiträge entrichten, und zwei Mitglieder des Vorstandes haben den vier Beitragsgruppen anzugehören, die die niedrigsten Mitgliedsbeiträge entrichten. Ein Mitglied wird unabhängig von der Beitragsgruppe gewählt. Entscheidend für die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (d) Es darf nicht mehr als eine Vertretung von den Mitgliedern, die miteinander verbundene Unternehmen sind, zum Vorstand gewählt werden.
- (e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstände gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitz oder die Stellvertretung. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (f) Der Vorstand wird vom Verbot des § 181 BGB ausgenommen.
- (g) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

10.2 Zuständigkeit des Vorstandes

- (a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (b) Der Vorstand kann Aufgaben aus seiner Zuständigkeit auf die Geschäftsführung, eines der Mitglieder oder einen Ausschuss übertragen, er bleibt aber verantwortlich. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann einem Vorstandsmitglied in Einzelfällen Alleinvertretungsberechtigung erteilt werden.

10.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bestimmt unter den gewählten Vorstandsmitgliedern selbst den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (b) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds auch (i) durch das Ausscheiden des Unternehmens, dessen Vertretung er/sie ist, als Ordentliches Mitglied oder (ii) durch Ausscheiden des Vorstandes aus dem von ihm/ihr vertretenen Ordentlichen Mitglied. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden.
- (c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge wählen (Selbstergänzungsrecht). Diese Nachfolge kann unabhängig von der Beitragsgruppe bestimmt werden.

10.4 Beschlussfassung des Vorstandes

- (a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitz und bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder von der Geschäftsführung schriftlich oder durch E-Mail einberufen werden. Im Regelfall soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail oder im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

11 Die Geschäftsführung

11.1 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellen, wobei diese im Sinne von § 30 BGB „besondere Vertreter“ sein sollen.

11.2 Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte auftragsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht selbst führt. Die Geschäftsführung setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige den Vorstand obliegende Maßnahmen durch. Die Geschäftsführung berät den Vorstand, wird von diesem in der Regel in alle wesentlichen Entscheidungen miteinbezogen und wirkt an der Entwicklung des Vereins sowie der strategischen Ziele aktiv mit. Die Geschäftsführung hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen zu folgen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung ist durch den Vorstand zur Gründung von Tochtergesellschaften bevollmächtigt.

11.3 Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für

- (a) Einstellung, Führung und Entlassung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle,
- (b) Mitgliederbetreuung,
- (c) Marktforschung,
- (d) Akquisition und Durchführung von Projekten,
- (e) Erfüllung laufender Verbindlichkeiten sowie Buchhaltung,
- (f) Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber Dritten im Rahmen des Satzungszwecks,
- (g) Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation nach außen,

- (h) Vertretung der Gesellschaftsinteressen in den Gremien der Beteiligungsunternehmen.
- 11.4 Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und auf Verlangen des Vorstandes an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit der Vorstand nicht mehrheitlich eine Sitzung ohne Teilnahme der Geschäftsführung beschließt.
- 11.5 Einzelheiten der Tätigkeit und des Pflichtenkreises der Geschäftsführung kann der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen in einer Geschäftsordnung regeln.

12 Die Mitgliederversammlung

12.1 Stimmrecht

- (a) In der Mitgliederversammlung haben jedes Ordentliche Mitglied und jede/r Delegierte der Basis-Mitglieder eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Delegierte können ihre Stimme nur an andere Delegierte übertragen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein/e Bevollmächtigte/r darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (b) An der Mitgliederversammlung soll die Hauptvertretung der Mitglieder auf Entscheidungsebene (C-Level) regelmäßig teilnehmen.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (ii) die Wahl der Kassenprüfung; die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes; die Kassenprüfung darf nicht dem Vorstand angehören und muss kein Mitglied des Verbandes sein,
 - (iii) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - (iv) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - (v) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfung und der Geschäftsführung,
 - (vi) auf Vorschlag des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung,
 - (vii) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorstandes,
 - (viii) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach Ziffer 7.5,

- (ix) für eine Veräußerung, Stilllegung und/oder Abwicklung von mit dem Verband verbundenen Unternehmen,
 - (x) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (d) Bei Beschlussfassungen von besonderer Tragweite kann durch eine qualifizierte Mehrheit auf eine einmalige Vertagung des Tagesordnungspunktes in die darauffolgende Mitgliederversammlung entschieden werden. Eine qualifizierte Mehrheit ergibt sich aus vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen derjenigen Ordentlichen Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr in den höchsten zwei Beitragsstufen verortet sind. In diesem Fall soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die einen Kompromissvorschlag erarbeitet, der der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Für diese Arbeitsgruppe sind alle Ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt.

12.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (a) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postadresse) gerichtet ist. Im Falle der Einberufung per E-Mail, gilt das Einladungsschreiben am nächsten Werktag nach der Absendung der E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse als zugegangen.
- (b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (c) Der Vorstand kann eine Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort vorsehen und die Ausübung der Wahrnehmung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglichen (hybride bzw. virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen.

12.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitz des Vorstandes, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die

Versammlungsleitung kann auf die Geschäftsführung übertragen werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden. Die Versammlungsleitung bestimmt eine protokollführende Person.

- (b) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei einem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder werden die Wahlen geheim abgehalten.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder selbst oder durch Vertretende anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet und bleiben daher außer Betracht.
- (e) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins und über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (f) Bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten nach Ziffer 12.1(c)(ix) kann ein Veto eingelegt werden durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen derjenigen Ordentlichen Mitglieder, die jeweils im Durchschnitt der jeweils letzten drei Jahre vor Beschlussfassung mindestens 500m² im B2C-Bereich der gamescom belegt haben.
- (g) Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang zur Wahl in das Vorstandsamt die einfache Mehrheit. Die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig. Dabei werden so viele Stimmrechte an die Mitglieder vergeben, wie Vorstände zu wählen sind; diese Stimmen können die Mitglieder auf die Kandidierenden verteilen mit der Maßgabe, dass auf jeden gewählten Kandidierenden nur eine Stimme entfallen darf.
- (h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls soll den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung übersendet werden. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

- (i) Mitglieder, die Beschlussmängel oder die Nichtigkeit eines Beschlusses rügen wollen, haben zunächst ihren Widerspruch innerhalb von einem Monat ab Kenntnis des Mangels, spätestens innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Beschlusses, bei dem Vorstand schriftlich einzulegen.

12.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen in dieser Ziffer 12 entsprechend.

13 Arbeitsgruppen

13.1 Auf Vorschlag der Mitglieder des Vereins kann die Geschäftsführung zur Unterstützung ihrer fachlichen Arbeit Arbeitsgruppen bilden.

13.2 Aufgaben der Arbeitsgruppen sind insbesondere:

- (a) Unterstützung der Geschäftsführung des Vereins,
- (b) Erarbeiten von Positionspapieren, Konzepten und Ideen sowie
- (c) Bearbeiten einzelner Themenfelder.

13.3 Jedes Mitglied kann eine vertretende Person je Arbeitsgruppe vorschlagen. Ordentliche Mitglieder können zwei Personen je Arbeitsgruppe vorschlagen. Die Arbeitsgruppenmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Mitglieds durch die Geschäftsführung ernannt.

13.4 Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Arbeitsgruppen und ihrer jeweiligen Mitglieder. Die Arbeitsgruppenmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Bei wiederholter Nicht-Teilnahme kann das Arbeitsgruppenmitglied von der Geschäftsführung aus der Arbeitsgruppe abberufen werden.

- 13.5 Die Arbeitsgruppen werden eine Kommunikation gegenüber Dritten ausschließlich in Abstimmung mit der Geschäftsführung führen.

14 Sprecher/Sprecherin

- 14.1 Der Vorstand kann für eine Amtszeit von drei Jahren Sprecher/Sprecherinnen für bestimmte Themen bestimmen, die den Verein in Bezug auf diese Themen repräsentieren und vertreten.
- 14.2 In Bezug auf die Themen einer Arbeitsgruppe können die Mitglieder der Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit der Geschäftsführung ebenfalls für eine Amtszeit von drei Jahren Sprecher/Sprecherinnen für diese Arbeitsgruppe bestimmen.
- 14.3 Die Sprecher/Sprecherinnen werden eine Kommunikation gegenüber Dritten ausschließlich in Abstimmung mit der Geschäftsführung führen.
- 14.4 Eine Wiederernennung ist zulässig.

15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3 Wird die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen, so fällt das Vermögen des Vereins nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder des Vereins. Das zu

verteilende Vermögen wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen zu dem Vereinsvermögen verteilt.

16 Schiedsstelle

- 16.1 Der Vorstand errichtet eine Schiedsstelle, die im Falle von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zur Streitschlichtung angerufen werden kann. Die Schiedsstelle entscheidet darüber hinaus im Falle von Fehlverhalten von Mitgliedern nach Maßgabe der Ziffer 16.3.
- 16.2 Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren ernennt. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- 16.3 Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Regelungen aus Vereinsordnungen verstoßen, kann das Schiedsgericht nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen:
- (a) Ermahnungen oder Verwarnungen,
 - (b) Zeitweiliger Ausschluss von der Nutzung von Vereinsservices oder sonstiger Vereinsangebote,
 - (c) Verlust eines Vereinsamtes,
 - (d) Zeitweiliger (oder dauernde) Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt,
 - (e) Zeitweiliger (oder dauernder) Entzug des Stimmrechts,
 - (f) Ruhen der Mitgliedschaft,
 - (g) Ausschluss aus dem Verein.
- 16.4 Der Schiedsspruch der Schiedsstelle ist bindend.
- 16.5 Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung.

17 Gerichtsstand

- 17.1 Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Verein wird durch den Sitz des Vereins bestimmt.